

Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs - Ein wirtschaftsethisches Plädoyer für einen Steuerleistungswettbewerb

Ulrich Thielemann; Institut für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen

Erschienen in: Britzelmaier, B./et al. (Hrsg.), Regulierung oder Deregulierung der Finanzmärkte, Heidelberg 2002, S. 113-132.

1. Einleitung

Seit den Initiativen der OECD und der EU Finanzminister sind die Steuerregime einiger europäischer Kleinstaaten unter internationalen Druck geraten. Ihnen wird vorgeworfen, einen als „schädlich“ bezeichneten Steuerwettbewerb voranzutreiben. Zwar scheinen sich gegenwärtig die Wogen etwas geglättet zu haben, doch sind die vorgebrachten Argumente einsichtig und allzu stark, als dass ein unter Beschuss geratender Finanzplatz sie mit Blick auf seine Zukunftsfähigkeit einfach ignorieren könnte. Dies gibt Anlass, über Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs nachzudenken.

Die folgenden fünf Grundsätze werden als schwer widerlegbare, aber nicht immer eingehaltene Voraussetzungen fairen Steuerwettbewerbs herausgestellt:

Ein fairer Steuerwettbewerb ist ein Wettbewerb um die besten Steuerstandorte und muss somit

1. als ein Leistungswettbewerb betrieben werden, der
2. das Wohnsitzprinzip und das Gruppenäquivalenzprinzip achtet und auf dieser Basis
3. das rechtmässige Steuersubstrat anderer Staaten respektiert und die Steuerautonomie der Staaten nicht untergräbt;
4. ist ein Steuerleistungswettbewerb diskriminierungs- bzw. privilegienfrei und bietet so
5. keinen Anlass für die Erosion der Steuermoral.

Diese Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs werden im folgenden vorgestellt und erläutert, um auf dieser Basis zu klären, ob und inwieweit sie von den international kritisierten Steuersystemen der Schweiz sowie des Fürstentums Liechtenstein eingehalten oder verletzt werden.

Wettbewerb ist grundsätzlich eine gute Sache, denn er schafft und steigert den Wohlstand, wenn er auch, als ein Prozess „schöpferischer Zerstörung“ (Josef Schumpeter), unvermeidlich Härten schafft. Auch darf der Wettbewerb unter bestimmten Voraussetzungen als in sich fair gelten. Allerdings muss der Wettbewerb, wie jede Institution, in einen ordnungspolitischen Rahmen eingebettet sein, der eine faire Chancengleichheit gewährleistet. Nur so kann er seine 'wohltätigen' Wirkungen *für alle Beteiligten* in fairer Weise entfalten.

Von besonderer Brisanz ist hierbei der Standortwettbewerb, der sich unter anderem als *Steuerwettbewerb* manifestiert. Denn hier spielt sich der Wettbewerb genau zwischen denjenigen Instanzen ab, die für die Rahmenordnung des Wettbewerbs politisch wie rechtlich Sorge zu tragen haben: den Staaten. Daher bedarf es sowohl einer internationalen Auseinandersetzung als auch internationaler Regeln für einen *fairen* Standort- und Steuerwettbewerb. Die Initiativen der OECD und der EU dürfen genau in diesem Sinne als Beitrag zur Etablierung einer internationalen Rahmenordnung für einen fairen Steuerwettbewerb aufgefasst werden. Die Notwendigkeit dazu ist weithin anerkannt. Auch das Fürstentum Liechten-

stein ist sich, in den Worten von Erbprinz Alois, “bewusst, dass es – wie bei jedem Wettbewerb – auch beim Steuerwettbewerb negative Auswüchse geben kann. Deshalb hält es Liechtenstein für sinnvoll, den Steuerwettbewerb zwischen den Staaten – ähnlich wie den innerstaatlichen Wettbewerb – generell anerkannten Regeln zu unterwerfen.”¹

Die ‘generelle Anerkennung’ bzw. die Faktizität des Konsens (etwa zwischen den Staaten) allein kann allerdings kein Kriterium sein.² Vielmehr bedarf es substantieller ethischer Argumente und *Begründungen*, die mit dem Anspruch auftreten, allgemeine Anerkennung *zu verdienen* und die dann die Grundlage bilden für eine internationale Rahmenordnung – hier: für einen als fair zu bezeichnenden Steuerwettbewerb. Hier sind keine strikten ‘Beweise’ für die Fairness des Steuerwettbewerbs zu erwarten, sondern allenfalls Plausibilitäten, die argumentativ schwer zu widerlegen sein sollten. Welche Grundsätze sind es nun, die einen fairen Steuerwettbewerb auszeichnen?

2. Steuerwettbewerb als Leistungswettbewerb

Die erste Grundvoraussetzung für einen *fairen* Steuerwettbewerb besteht darin, dass es sich überhaupt um einen echten *Leistungswettbewerb* handelt. Förderungswürdig ist nämlich, wie bereits die Ordoliberalen wussten, nur derjenige Wettbewerb, der auf dem Prinzip der “Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung” basiert, bei dem also sowohl auf Seiten der Anbietenden als auch der Nachfragenden tatsächlich erbrachte Leistung ausgetauscht werden.³ Wo dies nicht der Fall ist, haben wir es nach Wilhelm Röpke nicht mit einem “echten”, sondern mit einem “verfälschten” Wettbewerb zu tun, mit ‘räuberischer Konkurrenz’, “feindlichen Kampf” oder eben mit “Nichtleistungswettbewerbs” (Franz Böhm).

Auch der Steuerwettbewerb muss, um fair zu sein und um überhaupt als ein echter Wettbewerb bezeichnet werden zu können, den Bedingungen eines Leistungswettbewerbs genügen. Beide Seiten müssen eine Leistung erbringen: das mit günstigen Tarifen lockende Steuerhoheitsgebiet ebenso wie der zuwandernde Steuerpflichtige. Beides ist allerdings nicht so ohne weiteres gegeben. Im Unterschied zur selbstverständlichen Annahme der Theorie des fiskalischen Föderalismus⁴ erfolgt der Steuerbasentransfer nämlich eher selten in Form eines “voting by feet”, also durch personale Zuwanderung bzw. durch Verlagerung der Firmenaktivitäten; vielmehr erfolgt er zumeist bloss durch den Transfer von Kapital in die “Steuerparadiese”, ohne dass ein Wechsel des Wohnsitzes bzw. des – nicht bloss nominalen, sondern substantiellen – Firmensitzes erfolgte.⁵

Gegen einen echten Steuerleistungswettbewerb auf der Basis eines “voting by feet” ist ethisch kaum etwas einzuwenden – zumindest solange hierbei keine Privilegien an wohlhabende Zuwanderer vergeben werden. Auswanderung ist ein elementares Menschenrecht. *Dieses* Recht steht in der aktuellen internationalen steuerpolitischen Diskussion allerdings gar nicht zur Debatte. Die Individuen sollen ruhig auswandern und die Firmen ihre Aktivitäten ruhig verlegen dürfen und somit von den gleich günstigen Bedingungen wie die in dem Steuerhoheitsgebiet auch bisher ansässigen Personen und Firmen profitieren.

¹ Liechtenstein, A. von und zu: Liechtenstein im 21. Jahrhundert Herausforderungen und Chancen, Rede vor der 78. Generalversammlung der Handelskammer Schweiz-Österreich am 16. Mai 2001, http://www.presseamt.li/Reden/reden_25.htm, gefunden 12.09.01.

² Vgl. Thielemann, U.: Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik, Bern/Stuttgart/Wien 1996, S. 238 ff.

³ Vgl. Röpke, W.: Wettbewerb (II). Ideengeschichte und ordnungspolitische Stellung, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1965, S. 29-36, hier S. 33 ff.

⁴ Vgl. Tiebout, Ch.M.: A Pure Theory of Local Expenditures, in: Journal of Political Economy, 1956, S. 416-424.

⁵ Vgl. zur fraglosen Gleichsetzung von Steuerwettbewerb mit realwirtschaftlichen Abwanderungen bzw. Direktinvestitionen etwa Fuest, W./Huber, B.: Steuern als Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, hrsg. vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Köln 1999, S. 7; Feld, L.P./Kirchgässner, G.: Fiskalischer Wettbewerb in der EU: Wird der Wohlfahrtsstaat zusammenbrechen?, in: Wirtschaftsdienst, 1995, S. 562-568, hier S. 562; Siebert (1998: 61); Grasern-Gertsch, V.: Der OECD-Bericht betreffend “Identifying and Eliminating Harmful Tax Practices” – Haben Steueroasen eine Überlebenschance?, in: Britzelmaier, B./Geberl, St. (Hrsg.), Wandel im Finanzdienstleistungssektor, 1. Liechtensteinische Finanzdienstleistungs-Symposium an der Fachhochschule Liechtenstein, Heidelberg 2000, S. 57-65, hier S. 60.

ren, und zwar in der gleichen Weise wie diese; doch sollen sie tatsächlich und substantiell aus- und abwandern, also *ad personam* statt bloss *ad pecuniam*.

Ein solches voting by feet, also der durch die Auswanderung qua realen Wohnsitz- oder Standortwechsel ausgelösten Steuerbasentransfer, ist jedoch nicht nur ethisch weitgehend unbedenklich, sondern auch quantitativ vergleichsweise irrelevant. Dies zeigt sich etwa daran, dass Schätzungen zufolge weltweit 7'000 Mrd. US-Dollar offshore, also ausserhalb des Wohnsitzstaates der Steuerpflichtigen, angelegt sind, wovon vermutlich rund 70% hinterzogen wurden.⁶ Dies entspricht etwa einem Viertel des Weltbrutto-sozialproduktes.⁷ Doch selbstverständlich sind in diesem Umfang nicht Personen oder Firmen ausgewandert, sondern es bloss Kapital verlagert worden. In der Schweiz werden nach Auskunft der Bankiervereinigung 30-40% des weltweit offshore angelegten Privatvermögens "verwaltet", wie es reichlich euphemistisch heisst.⁸ Bezogen auf Liechtenstein ist in diesem Zusammenhang die stattliche Zahl von etwa 80000 "Holdings" und "Domizilgesellschaften" erwähnenswert, die der Kleinstaat (130 qm², 31500 Einwohner) beherbergt.⁹ Das macht mehr als zwei Auslandsfirmen (vulgo: "Briefkastenfirmen") pro Einwohner. Holdings zeichnen sich dabei dadurch aus, dass sie lediglich ihren Sitz im Inland haben, ohne dort Geschäfte tätigen zu müssen, und weitestgehend steuerbefreit sind.¹⁰ Damit entsprechen sie der OECD-Definition für "schädliche Steuerpraktiken", Kapital ohne die Erfordernis "substantieller inländischer Aktivitäten" anzuziehen.¹¹

3. Das Wohnsitzprinzip als Grundlage des Besteuerungsrechts

Das Wohnsitzprinzip bildet im Grundsatz die weltweit anerkannte (aber nicht immer befolgte) Grundlage der Besteuerung von Privatpersonen, das Quellenprinzip für Unternehmen, wobei unter "Quelle" hier der Ort und der materielle Sitz der Einkommensentstehung anzusehen ist ("Betriebsstättenprinzip"). Personen sollen (möglichst mit ihrem gesamten Einkommen, also gemäss Welteinkommensprinzip¹²) dort besteuert werden, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben und folglich öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen; Firmen dort, wo sie produktiv tätig sind und folglich von öffentlichen Infrastrukturleistungen im engeren und weiteren Sinne profitieren. Das (Wohn-)Sitzprinzip begründet das Besteuerungsrecht der Staaten einerseits, die Steuerpflicht ihrer Bewohner und der auf ihrem Territorium wirtschaftenden Firmen andererseits.

Seine ethische Begründung findet das Wohnsitzprinzip im Gruppenäquivalenzprinzip.¹³ Das Gruppenäquivalenzprinzip macht lediglich auf den grundlegenden und selbstverständlichen Umstand aufmerksam, dass durchaus ein Zusammenhang besteht zwischen den von den Bürgern und Firmen zu entrichtenden Steuern einerseits, den Infrastruktur- und Sozialleistungen, auf die die Bürger bzw. Einwohner und Firmen eines Staates ein Anrecht haben, andererseits. Dennoch sind Steuern keineswegs als markt-analoger Preis für eine Gegenleistung zu begreifen. Dass hier das ökonomische Prinzip eines wechselseitig auf Vorteil ausgerichteten Tausches – in steuerlichen Zusammenhängen "Äquivalenzprinzip" ge-

⁶ Vgl. Prellberg, M.: Legale Steueroasen, in: Financial Times Deutschland, 20. Februar 2001.

⁷ „Global Investment Soars“, in: Financial Times, 7. Juni 1996, S. 3.

⁸ Nach Auskunft von Die Bilanz („Bloss keine neuen Profiteure“, 2. Juli 2001) entspricht dies einem Betrag von 4000 Milliarden Franken, nach gegenwärtigem Kurs rund 2500 Milliarden US-Dollar.

⁹ Vgl. Doggart, C.: Steuerparadiese und wie man sie nutzt, 3. aktu. u. erw. Auflage 1997, S. 267.

¹⁰ Vgl. Art. 83 des Liechtensteinischen Steuergesetzes.

¹¹ Vgl. Owens, J.: Towards world tax co-operation, in: OECD-Observer, 7. Juli 2000, (Jeffrey Owens ist Head of Fiscal Affairs der OECD); OECD: Harmful Tax Competition. An Emerging Global Issue, Paris 1998, S. 22 ff.

¹² Vgl. Tipke, K./Lang, J.: Steuerrecht, 16. Aufl., Köln 1998, S. 32 f.

¹³ Vgl. zum Gruppenäquivalenzprinzip Tipke, K.: Die Steuerrechtsordnung, 3 Bde., Köln 1993, S. 475 ff., sowie Tipke/Lang (1998: 87 f.).

nannt – nicht gilt, hält etwa die deutsche Abgabenordnung ausdrücklich fest.¹⁴ Ansonsten müsste, worauf der Steuerrechtler Klaus Tipke aufmerksam gemacht hat, die Steuerlast umgekehrt proportional zur Einkommenshöhe ausfallen, da einkommensschwächere Bürger stärker auf öffentliche Leistungen angewiesen sind als einkommensstärkere. Das Gruppenäquivalenzprinzip besagt schlicht, dass die Bewohner eines Steuerhoheitsgebietes, also die Nutzniesser steuerfinanzierter staatlicher Leistungen, gleichmässig und ausnahmslos der Besteuerungspflicht unterliegen. Und dabei erfolgt die Leistung nicht etwa nach Massgabe der Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen, sondern nach *Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit*, üblicherweise gemessen durch die Gesamteinkommenshöhe einer steuerpflichtigen Person. Es werden also weder in einem anderen Steuerhoheitsgebiet ansässige Personen oder Firmen besteuert, noch unterbleibt die Besteuerung bestimmter Gruppen im eigenen Hoheitsgebiet ansässiger Personen oder wirtschaftender Firmen. Denn die Steuerpflicht der natürlichen und juristischen Personen begründet sich ebenso wie das Besteuerungsrecht des Staates ja gerade durch die Ansässigkeit.

Wohnsitz- und Gruppenäquivalenzprinzip stellen äusserst elementare und selbstverständliche Grundsätze der Besteuerung dar, an deren Legitimität nicht zu zweifeln ist und die überdies mit dem Grundsatz eines fairen Steuerleistungswettbewerbs vollständig konform gehen. Sie bilden die Regel, von der aus allfällige Ausnahmen zu begründen sind. Diesen wird dann in Doppelbesteuerungsabkommen Rechnung zu tragen versucht. Ob es sich bei den Praktiken im Zusammenhang der Besteuerung von Kapitaleinkommen, die durch OECD und EU unter prominenten Beschuss geraten sind, um solche begründbaren Ausnahmen handelt, muss aber als äusserst fraglich gelten.

Die Möglichkeit der Ab- bzw. Zuwanderung bloss ad pecuniam statt ad personam erlaubt es cleveren Staaten allerdings nämlich, grosse Kapitalsummen ins eigene Land zu locken, *ohne* dass sie dafür eine nennenswerte Gegenleistung erbringen müssten. Alles was sie tun müssen ist, mit niedrigen Sätzen oder Steuerfreiheit zu locken und die Steueramtshilfe und den Informationsaustausch mit den Steuerbehörden der Wohnsitzstaaten konsequent genug zu verweigern. Da die Zuwanderung unterbleibt, erhöhen sich die Staatsausgaben praktisch nicht. “Money for Nothing” – so bezeichnet W. F. Wechsler, Special Adviser des Secretary of the Treasury der USA von 1999-2001, diese Strategie.¹⁵ Ihr Vorteil – für die “Steueroase” – liegt dabei gar nicht mal so sehr in den Steuereinnahmen selbst als vielmehr in dem Boom, der durch den praktisch unbegrenzten Zustrom von Steuerfluchtgeldern im Finanzsektor ausgelöst wird.

4. Diskriminierende Steuersysteme

Wenn ein Staat auf diese Weise in der Steuerbasis anderer Staaten “wildern” möchte,¹⁶ so muss er i.d.R. auf diskriminierende Massnahmen zurückgreifen. Ohne die Abschirmung (“ring fencing”) des eigenen Steuersubstrats vor den Bedingungen, die für das angelockte, rein pekuniär anwesende ausländische Steuersubstrat gelten, ohne ein “Vorzugssteuerregime” wäre das Steueraufkommen seitens der im eigenen Hoheitsgebiet ansässigen Bevölkerung gefährdet.¹⁷ Dabei werden die bloss pekuniär anwesenden Steuerflüchtigen privilegiert, die inländischen Steuerpflichtigen diskriminiert. Dagegen haben sie – zumindest aus Eigeninteresse – nichts einzuwenden, zumindest insoweit, als sie von dem boomenden Finanzsektor im eigenen Lande, der die Steuerfluchtgelder “verwaltet”, direkt oder indirekt profitieren. Und auch wenn sie nicht profitieren, so entstehen den inländischen Steuerpflichtigen durch die Steuer-

¹⁴ § 3 I AO definiert Steuern ausdrücklich als “Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen.”

¹⁵ Wechsler, W. F.: Follow the Money, in: Foreign Affairs, Juli/August 2001, S. 40-57, hier S. 43 f.

¹⁶ Vgl. OECD (1988: 16). Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung, BMF-Schriftenreihe Heft 65, Bonn/Berlin 1999, S. 6) spricht hier von “Angriffen ausländischer Staaten auf die heimische Bemessungsgrundlage.”

¹⁷ Vgl. OECD (1998: 21, 25 ff.).

flucht keine Kosten, denn die Steuerpflichtigen verbleiben ja in ihrem Wohnsitzstaat und erzeugen somit keinen zusätzlichen Bedarf der Steuerfinanzierung öffentlicher Leistungen.

a) Vorzugssteuerregime – Das Beispiel Schweiz

Es gibt viele Möglichkeiten einer solchen Abschottung, und die meisten sind eher schwer zu durchschauen. So werden in der Schweiz Steuerpflichtige bei sogenannter "einfacher Steuerhinterziehung"¹⁸ durchaus belangt, d.h. Steuerhinterziehung wird durchaus verfolgt und gebüsst, jedenfalls innerhalb der Grenzen des Bankgeheimnisses.¹⁹ Ausländischen Finanzbehörden wird die Steueramts- bzw. -rechtshilfe bei der Verfolgung von Steuerverkürzungen unterhalb der Urkundenfälschung, d.h. bei sogenanntem "Steuerbetrug",²⁰ jedoch prinzipiell verwehrt. In klaren Worten formuliert Art. 3.3 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes: "Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint ... Jedoch kann einem Ersuchen um Rechtshilfe ... entsprochen werden, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrug ist."

Damit stützt und schützt die Schweiz nicht nur Handlungen, die nach ausländischem Recht Straftatbestände darstellen,²¹ auch diskriminiert sie inländische gegenüber ausländischen Steuerpflichtigen. Im Ausland ansässige Steuerhinterzieher und -betrüger sind in der Schweiz vor der Verfolgung durch die Steuerbehörden wesentlich wirksamer geschützt als Inländer. Das schweizerische Steuersystem (weit definiert, also einschliesslich beispielsweise 3.3 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes) darf somit durchaus als diskriminierend bezeichnet werden. Daran ändert auch nicht der Umstand, dass es dem Grundsatz der "beidseitigen Strafbarkeit" genügen mag. Denn dies gelingt ihm nur durch eine juristische Spitzfindigkeit – die übrigens weltweit einmalig ist –, Steuerhinterziehungen den sogenannten "Administrativvergehen" bzw. "Übertretungen" zuzuschlagen, sodann eine Rechtskategorie "Steuerbetrug" einzuführen (d.h. im Wesentlichen Steuerhinterziehung vermittelt Urkundenfälschung, wobei Steuerbescheide nicht als "Urkunde" zählen) und allein diese als "Strafsache" bzw. "Steuervergehen" zu titulieren.²²

Nun mag der Unterschied der Behandlung von In- und Ausländern und damit das Ausmass der de facto Diskriminierung im Falle der einfachen Steuerhinterziehung eher gering erscheinen, denn hierbei sind ausländische und inländische delinquente Steuerpflichtige gleichermaßen durch das Bankgeheimnis geschützt (ausländische zusätzlich durch den Art. 3.3 des Rechtshilfegesetzes). Doch stehen nicht nur, wie bereits erwähnt, den schweizerischen Steuerbehörden weitere Erkundungsmöglichkeiten offen als bloss der Einblick in die Konten, die ausländischen- wie inländischen Steuerbehörden verwehrt bleiben; im Unterschied zu den ausländischen Steuerbehörden sind also nicht etwa *alle* Kanäle verstopft, um Steuerhinterziehung zu verfolgen. Überdies besteht eine weitere – und subtile – Diskriminierung bzw. Abschirmung darin, dass die Steuermoral in der Schweiz im Vergleich zu anderen Staaten nach wie vor überdurchschnittlich hoch ist. Die Architekten des schweizerischen Steuersystems konnten also mit einiger Gelassenheit die – an sich riskante – Regelung treffen, den Schutz des Bankgeheimnisses bei "einfacher Steuerhinterziehung" nicht zu durchbrechen. Man darf gespannt sein, wie sich das Steuersystem der Schweiz ändern wird, sollte die Steuermoral sich weiter verschlechtern.

Grundlegender als der diskriminierende Charakter des schweizerischen Steuersystems, der im Übrigen im Vergleich zu anderen "Vorzugssteuerregimen" (OECD) eher schwach ist, ist allerdings der Umstand, dass die Schweiz ein Besteuerungsrecht für Einkommen reklamiert, welche Personen zuzurechnen sind, die sich gar nicht auf ihrem Hoheitsgebiet befinden, sondern bloss Kapitalien in dieses Hoheitsgebiet

¹⁸ Vgl. Art. 175-177 des schweizerischen Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

¹⁹ Vgl. Art. 47 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

²⁰ Vgl. Art. 186 des schweizerischen Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

²¹ Vgl. beispielsweise § 370 der deutschen Abgabenordnung.

²² Vgl. Art. 175ff. und 186 ff. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG); sowie Art. 55ff. und 59 ff. des Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Eigentümlicherweise firmiert allerdings auch die "Steuerhinterziehung" unter dem Rubrum "Steuerstrafrecht", wobei sie lediglich mit Busse, nicht, wie der "Steuerbetrug", mit Gefängnis geahndet wird.

verschafft haben; diese Besteuerungsrecht lässt das Land allerdings weitgehend ungenutzt, was sich erst mit der Einführung der sogenannten Zahlstellensteuer ändern würde.²³ Dieser grundlegendere Umstand sollte bei aller Auseinandersetzung darüber, ob das schweizerische Steuersystem, insbesondere die Rechtshilfepraxis, diskriminierend ist oder nicht, nicht vergessen werden. So stossend Diskriminierung zu beurteilen ist, so handelt es sich doch um einen untergeordneten Gesichtspunkt mit Blick auf die Fairness der Steuersysteme.

b) Steueroasen – “Wildern” ohne Diskriminierung

Dass es weniger die Diskriminierung als vielmehr der Abzug, dessen Duldung oder sogar die Anwerbung von Steuersubstrat bloss ad pecuniam statt ad personam ist, der den neuralgischen Punkt eines unfairen Steuerwettbewerbs bildet, zeigt sich auch darin, dass sehr kleine oder Kleinststaaten, die sich als “Steueroasen” profilieren möchten, auf diskriminierende Praktiken weitgehend verzichten können. Dies ist wohl der Grund, warum die OECD zwischen “preferential tax regimes” und “tax havens” unterscheidet.²⁴ „Steuerhäfen“ können ihre Steuersätze auf alle sich im eigenen Land nominell befindlichen Kapitalien, sowohl der pekuniär Steuerflüchtigen als auch der inländischen Steuerpflichtigen, praktisch auf Null senken. Auch kann in Sachen Informationsaustausch bzw. Rechtshilfe auf eine Diskriminierung verzichtet werden: Ein allfälliger Steuerausfall durch Steuersätze auf Kapitaleinkommen nahe Null wird nämlich durch die Besteuerung der im boomenden eigenen Finanzsektor erwirtschafteten Einkommen, die aus der “Verwaltung” der praktisch ungebremst (weil durch spezielle Geheimhaltungsvorkehrungen geschützt) ins Land fliessenden Kapitalströme erzielt werden, rasch und weit überkompensiert. Dies erklärt, warum Steueroasen nahezu ausnahmslos Klein- oder Kleinststaaten sind.²⁵ Dieser *Hebelwirkung* haben grösser Staaten praktisch nichts entgegenzusetzen. Hier verhalten sich die Dinge nämlich genau umgekehrt: Bei einer hypothetisch angenommenen Senkung der Kapitaleinkommenssteuersätze wäre der inländische Steuerausfall gross und könnte durch einen allfälligen Zustrom ausländischen Kapitalswoher? – kaum aufgewogen werden.

Zwar ist den Steueroasen ein diskriminierungsfreies „Wildern“ in der Bemessungsgrundlage anderer Staaten im Prinzip möglich. Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass die Steuersysteme von Steueroasen diskriminierungsfrei funktionierten. So ist Liechtenstein eine Steueroase nach OECD-Definition. Dennoch ist das Ausmass der Diskriminierung inländischer Steuerpflichtiger bzw. der Privilegierung pekuniär Steuerflüchtiger hier weitaus grösser als in der Schweiz. Liechtenstein nutzt also die oben beschriebene Hebelwirkung, wonach die Nicht- oder Niedrigbesteuerung der vom Ausland ins Inland verschafften und dort lediglich “verwalteten” Kapitalien am vorteilhaftesten ist, und verzichtet zugleich auf ein diskriminierungsfreies Steuersystem.

Tatsächlich wurden erstaunlich grosse Summen ins Land getragen.²⁶ Der Schutz vor der Verfolgung durch die Steuerbehörden der Steuerflüchtigen erfolgt dabei weniger subtil als in der Schweiz: nämlich durch Verweigerung *jeglicher* Steuerrechts- oder -amtshilfe, sowohl für Steuerhinterziehung als auch für Steuerbetrug. Daran hat sich auch durch die Revision des Rechtshilfegesetzes vom 15. September 2000 nichts geändert, wenn auch Art. 15 nun etwas moderater klingt als Art. 3.3 des bis dahin geltenden Rechtshilfegesetzes. Nach wie vor ist in Sachen Steuern der “Geheimnisschutz” Liechtensteins ein “stabiles, dauerhaftes und undurchdringliches Gebäude”; im „Ländle“ gilt, so Wolfgang Strub, das “Prinzip der Rechtshilfeverweigerung”.²⁷

Die Diskriminierung der inländischen gegenüber den ausländischen Kapitaleinkommensbeziehern besteht im Falle Liechtensteins im wesentlichen darin, dass für Inländer das Bankgeheimnis im Fall eines

²³ Vgl. die Antwort des schweizerischen Bundesrates auf die Interpellation 00.3420 vom 9.3. 2001. http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2000/d_gesch_20003430.htm, upload 28.9.2001.

²⁴ Vgl. OECD (1998).

²⁵ Vgl. hierzu auch die ähnlichen Überlegungen von Koslowski, P.: Ethik der Banken und der Börse, Tübingen 1997, S. 57.

²⁶ Der deutsche Bundesnachrichtendienst schätzt den Umfang der in Liechtenstein verwalteten Kapitalien auf 200 Milliarden Schweizer Franken. Vgl. Prellberg (2001).

²⁷ Vgl. Strub, W.: Der Geheimnisschutz im Liechtensteinischen Treuhandwesen, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1988, S. 321 f., Hvh.d.V.

„Steuerbetrugs“ durchaus gebrochen wird,²⁸ nicht jedoch für Ausländer, die Kapitalien ins Hoheitsgebiet Liechtensteins verschafft haben. So gelingt es dem Fürstentum – in noch effektiverer Weise als der Schweiz – nominelle Kapitalströme ins eigenen Land zu holen, ohne das eigene Steuersubstrat in nennenswerten Umfang zu gefährden.²⁹

Eine weitere Diskriminierung findet sich im Gesellschaftsrecht Liechtensteins. So gibt es eine Sonderregelung für sogenannte “Sitzgesellschaften”. Diese zeichnen sich gemäss Art. 84 Steuergesetz dadurch aus, dass sie “in Liechtenstein nur ihren Sitz mit oder ohne Haltung eines Büros haben und hier keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben.” Die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit findet also zugegebenermassen im Ausland statt. Gleichwohl reklamiert Liechtenstein ein Besteuerungsrecht bzw. bietet Schutz vor Verfolgung seitens der Steuerbehörden des Auslands, in dem die Eigentümer der “Sitzgesellschaften” ansässig und damit unbegrenzt steuerpflichtig sind und dort ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Das “Sitzprivileg” – so der Wortlaut des liechtensteinischen Steuergesetzes – besteht darin, dass diese Gesellschaften, also reine Briefkastenfirmen, “von einer Vermögens-, Erwerbs- oder Ertragssteuer befreit (sind). Sie haben lediglich eine Kapitalsteuer von 1 ‰ vom einbezahlten Kapital bzw. Unternehmen investierten Vermögen und von den Reserven zu entrichten.” Hier besteht also nicht nur ein kaum verschleiertes “Wildern” (OECD) in der Bemessungsgrundlage anderer Staaten, indem die Gründung und Niederlassung von Firmen ohne das Erfordernis “substanzieller inländischer Aktivitäten” (OECD) zugelassen bzw. gefördert wird, sondern auch eine Diskriminierung inländischer gegenüber ausländischen Steuerpflichtigen.

4.1. Steuernichtleistungswettbewerb als Trittbrettfahrerphänomen

Das eigentliche Fairnessproblem des Steuernichtleistungswettbewerbs besteht jedoch, wie bereits erwähnt, weniger in seinen diskriminierenden Eigenschaften als vielmehr darin, dass sich hier einige auf Kosten anderer bereichern: die Steuerflüchtigen ebenso wie die Steuerfluchtstaaten. Dies lässt sich auch als Verletzung des *Gruppenäquivalenzprinzips* fassen.

Auf Seiten der Steuerpflichtigen wird das Gruppenäquivalenzprinzip verletzt, wenn diese in ihrem Wohnsitzstaat steuerfinanzierte Leistungen in Anspruch nehmen, ohne dass sie dafür den ihrer Einkommensabhängigen Steuerpflicht (Leistungsfähigkeitsprinzip) gemässen Beitrag entrichten. Nicht nur entziehen sich die bloss ad pecuniam statt ad personam Steuerflüchtigen der staatsbürgerlichen Mitverantwortung, ihren Beitrag zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben des demokratischen Gemeinwesens zu leisten; sie profitieren auch noch von dessen Leistungen. Sie betätigen sich somit als *Free-rider* gegenüber ihren finanzimmobilen und/oder solidarischen Mitbürgern, die eine entsprechend höhere Steuerlast zu tragen haben.³⁰ Der eigentliche Grund ihrer rein pekuniären Steuerflucht besteht exakt in dem Ungleichgewicht zwischen der versagten Steuerzahlung und den gleichwohl in Anspruch genommenen öffentlichen Leistungen und sonstigen Annehmlichkeiten, die das Gemeinwesen, in dem sie effektiv leben, zu bieten hat. Gerade in der Ausnutzung dieses Ungleichgewichts besteht ihr besonderer Vorteil. Ansonsten würden sie ja auswandern und nicht bloss ihr Kapital ins Ausland verschieben. Man sieht hier, eine rein pekuniäre Steuerflucht ohne Auswanderung und Wohnsitzwechsel ist *nicht verallgemeinerungsfähig*: Nicht jeder kann Free-rider sein.

Dass es sich hierbei nicht um einen echten Wettbewerb handelt, sondern um einen Nichtleistungswettbewerb, zeigt sich auch darin, dass die Wohnsitzstaaten ihr “Angebot” an Infrastruktur und sonstigen

²⁸ Vgl. Art. 14 Abs. 4 des liechtensteinischen Bankengesetzes in Verbindung mit Art. 146 des liechtensteinischen Steuergesetzes. Dabei wird die einfache Steuerhinterziehung, im Gegensatz zum Steuerbetrug, ebenso wenig als “Strafsache” titulierte wie in der Schweiz.

²⁹ Dies belegen auch das jeweilige Verhältnis der innerhalb der beiden Staaten verwalteten Vermögen ausländischer Herkunft zu der Bevölkerungszahl. In der Schweiz kommen auf jeden Einwohner auf der Grundlage der oben erwähnten Schätzungen 560'000 Fr. “verwaltetes” Auslandsvermögen. In Liechtenstein beläuft sich dieser Betrag auf 6'250'000 Fr.

³⁰ Vgl. auch OECD (1998: 14).

öffentlichen Leistungen noch so sehr verbessern können – es ist für die rein pekuniär Steuerflüchtigen *stets* günstiger, ihr Kapital ins Ausland zu verschaffen und gleichwohl von den Standortbedingungen ihres Wohnsitzstaates zu profitieren, ohne dafür angemessen, d.h. nach den gleichen Regeln wie alle anderen Steuerpflichtigen, zu zahlen.

Auch der Steuerfluchtstaat, der dem flüchtigen Kapital einen “Steuerhafen” bietet, betätigt sich als Freerider. Denn ihm fliessen grosse Summen an unsteuertertem Einkommen und Kapital zu, ohne dass er einen Beitrag zu der für die Einkommensentstehung notwendigen öffentlichen Infrastruktur geleistet hätte. Diesen Beitrag haben vielmehr das Ausland bzw. die dort ansässigen, kapitalimmobilen Steuerpflichtigen geleistet. Auch sein Verhalten ist nicht verallgemeinerungsfähig, denn ihm gelingt die Anziehung grosser, unsteuerter Kapitalsummen *nur darum*, weil es unter den Bedingungen des Auslandes und seinen Infrastrukturleistungen erwirtschaftet wurde. Die Steueroase selbst könnte für diese Infrastrukturausgaben wohl kaum aufkommen. Entscheidend ist: Gerade *weil* sie ihn nicht leistet, kann sie praktisch ohne Aufwand riesige Summen ins eigene Land locken. Diese Zusammenhänge sind der Hintergrund für die scharfen, diplomatische Gepflogenheiten missachtenden Worte des deutschen Finanzministers gegenüber Liechtenstein am EU-Finanzministertreffen in Brüssel im Februar 2000.³¹ Und sie sind auch der Grund, warum allein die Besteuerung von Kapitaleinkommen Gegenstand des OECD-Vorstosses zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs ist. Denn nur Kapital-, nicht Arbeitseinkommen lassen sich verschieben, ohne den Träger des Einkommens gleich mitzuverschieben.

4.2. Die Fairness der Steuerbelastung und die Erosion der Steuermoral

Zugunsten des Steuerwettbewerbs werden oftmals dessen “wohltätige” Wirkungen ins Feld geführt. Der Steuerwettbewerb wirke grundsätzlich “zugunsten der Allgemeinheit, ... indem er Effizienz, vernünftige Preise und qualitativ hochstehende Dienstleistungen fördert” und “die Verwaltung von konkurrierenden Standorten (zwingt), eine attraktivere Kombination öffentlicher Dienstleistungen bei einer möglichst geringen, gerade noch kostendeckenden Steuerbelastung anzubieten.”³² Man sieht, hier wird zwischen Leistungs- und Nicht-Leistungswettbewerb nicht unterscheiden, denn vor einer rein pekuniären Steuerflucht kann eine noch so “attraktive Kombination” von öffentlichen Leistungen und Steuerzahlungen keinen Schutz bieten. Dessen ungeachtet und über diese Gemeinwohlannahme hinaus werden dem Steuerwettbewerb, wie unterschiedslos jeder Form des Wettbewerbs, epistemologische Eigenschaften zugesprochen. Er sei, um die berühmte Formel Friedrich August von Hayeks zu gebrauchen,³³ ein “Entdeckungsverfahren”, das für das “richtige” Niveau der Steuern und das “*optimale* Ausmass an Infrastruktur” Sorge,³⁴ indem er eine “*übermässige* Besteuerung”³⁵ als solche erkenne (bzw. definiere) und zugleich wirksam beseitige. Der Begriff eines “schädlichen Steuerwettbewerbs”, wie ihn die (OECD) verwendet, sei darum eigentlich ein Oxymoron. “Wettbewerb per se kann, und das ist mittlerweile auch empirisch erhärtet, nicht schädlich sein.”³⁶

Gegenüber solchen Gemeinwohlannahmen ist festzuhalten, dass die “Steuroptimierung” der finanzmobilen Steuerpflichtigen, zu der Steuerfluchtstaaten die Hand reichen, unmittelbar auf Kosten der immobilen und der ehrlichen Steuerpflichtigen geht – und nicht etwa auf wunderbare Weise allen nützt. Wenn es bislang zu keinem steuerlichen “race to the bottom”, also einer gesamthaften Steuersenkungspirale nach unten, gekommen ist, so nur deshalb, weil die Bezieher von Arbeitseinkommen, also die

³¹ Neue Zürcher Zeitung: Liechtenstein als “Made im Speck”? Kleine Länder im Visier der EU-Finanzminister, 29. Februar 2000, S. 21.

³² Baldwin, R. E.: Globalisierung ohne Steuerharmonisierung, in: Neue Zürcher Zeitung, 29./30. August 2000, S. 75.

³³ Hayek, v. F.A.: Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: ders., Freiburger Studien, Tübingen 1969, S. 249-265.

³⁴ Siebert, H.: Disziplinierung der nationalen Wirtschaftspolitik durch die internationale Kapitalmobilität, in: Duwendag, D.: Finanzmärkte im Spannungsfeld von Globalisierung, Regulierung und Geldpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 261, Berlin 1998, S. 41-67, hier S. 50 f., Hvh.d.V.

³⁵ Hummler, K.: Schädlicher Steuerwettbewerb?, in: Schweizer Monatshefte, Nr. 9, 2000, S. 6-8, Hvh.d.V.

³⁶ Neue Zürcher Zeitung: Die List mit den Listen, 1./2. Juli 2000, S. 21.

Mehrheit der Bevölkerung, die weitgehend gleichgebliebene Gesamtsteuerlast tragen, was für diese natürlich eine höhere Steuerbelastung bedeutet. So stieg gemäss OECD Revenue Statistics in Deutschland der Anteil der Lohnsteuer am gesamten Steueraufkommen zwischen 1965 und 1997 von 11.5% auf 18.9%; gleichzeitig sank der Anteil der veranlagten Einkommensteuer von 10,2% auf fast ungläubliche 0,4%.³⁷ Und in der EU sind die Besteuerungssätze auf die Einkommen mobiler Produktionsfaktoren, im wesentlichen also Kapitaleinkommen, in den letzten 15 Jahren von 45,5% auf 35% gesunken, diejenigen immobilier Produktionsfaktoren hingegen von 34.9% auf 42% gestiegen.³⁸ Vom Steuernichtleistungswettbewerb profitiert also nur eine kleine Minderheit finanzmobiler Steuerpflichtiger bzw. Steuerhinterzieher. Dabei wird sowohl der Grundsatz der horizontalen als auch der vertikalen Steuergerechtigkeit verletzt.³⁹

- Die *horizontale Steuergerechtigkeit* fordert die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen nach Höhe des von ihnen erzielten Einkommens unbeachtlich der Art ihres Einkommens: Gleich hohe Einkommen sollen gleich hoch besteuert werden; gleich leistungsfähige Steuersubjekte soll gleich stark belastet werden. Da jedoch nur finanzmobile Steuerpflichtige von einem Nichtleistungswettbewerb profitieren können und die finanzimmobilen Steuerzahler die durch die illegale Kapital(verwaltungs)flucht erzeugten Steuerausfälle kompensieren müssen, werden letztere, also vor allem Bezieher von Arbeitseinkommen, systematisch benachteiligt.
- Die horizontale Steuergerechtigkeit fordert Gleiches gleich zu behandeln, die *vertikale Steuergerechtigkeit* Ungleiches ungleich zu behandeln. Die Steuerpflichtigen sollen nicht etwa pro Kopf (Kopfsteuer), im allgemeinen auch nicht einfach linear (flat tax), sondern gemäss ihrer relativen Leistungsfähigkeit besteuert werden, so dass höhere Einkommen proportional stärker belastet werden als tiefere Einkommen (Progressivsteuer). Der Gedanke dabei ist, dass es leistungsfähigeren Steuerbürgern überproportional leichter fällt, ihren steuerlichen Beitrag für das Gemeinwohl zu leisten als weniger leistungsfähigen Steuerbürgern. Da die Nutzniesser des Steuernichtleistungswettbewerbs ausschliesslich Kapitaleinkommensbezieher sind und diese in der Regel zur Gruppe der Bezieher überdurchschnittlich hoher oder höchster Einkommen zu zählen sind, wird auch die vertikale Steuergerechtigkeit verletzt. Hohe Einkommen werden tendenziell bevorzugt, tiefere Einkommen benachteiligt, und somit wird das Leistungsfähigkeitsprinzip unterlaufen.

Beide Gerechtigkeitsmängel, insbesondere die Missachtung der vertikalen Steuergerechtigkeit, haften *im Prinzip* auch einem echten Steuerleistungswettbewerb an, wenn auch kaum in gleichem Ausmass wie dem Steuernichtleistungswettbewerb. Die Auswanderung in echte Steueroasen wie beispielsweise Monaco oder – bezogen auf den interkantonalen Steuerwettbewerb innerhalb der Schweiz – den Kanton Zug ist wohlhabenden Steuerpflichtigen leichter möglich als anderen. Die Kosten des Umzugs werden durch die Steuerersparnisse rasch überkompensiert und je eher überkompensiert, je wohlhabender der Steuerflüchtige ist. Gleichwohl handelt es sich hier weitgehend um einen Steuerleistungswettbewerb, dessen Fairness, auch mit Blick auf die Steuergerechtigkeit, zumindest im Prinzip ausser Frage steht, wenn auch festzuhalten ist, dass auch dieser Wettbewerb Regeln braucht.

Anders verhält es sich beim Steuernichtleistungswettbewerb qua 'Abwanderung' bloss ad pecuniam statt ad personam. Da dieser den elementarsten Grundsatz eines fairen Steuerleistungswettbewerbs: das Wohnsitzprinzip als grundlegende Basis der Besteuerung, systematisch unterläuft und somit als Steuerhinterziehungswettbewerb zu bezeichnen ist, entsteht eine weitere Gruppe von Benachteiligten: *die ehrlichen Steuerzahler*. Auch diese tragen einen immer grösseren Anteil der Steuerlast, selbst wenn sie zur Gruppe der vergleichsweise wohlhabenden Kapitaleinkommensbezieher gehören. Wenn der Ehrliche zunehmend der Dumme ist, so ist über kurz oder lang eine andere Reaktion jedoch wahrscheinlicher.

³⁷ Vgl. OECD: Revenue Statistics 1965-1998, Paris 1999, S. 147. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die dramatische Senkung der veranlagten Einkommenssteuer unter anderem auch auf Lohnsteuererstattungen zurückzuführen ist.

³⁸ So EU-Kommissar Mario Monti in der Neuen Zürcher Zeitung vom 15. Juli 1998, S. 19. Vgl. hierzu auch Kommission der Europäischen Gemeinschaft: Koordination der Steuerpolitik in der Europäischen Union, Brüssel, 1.10.1997, S. 3.

³⁹ Vgl. zu diesen Grundsätzen im einzelnen Homburg, St.: Allgemeine Steuerlehre, München 1997, S. 217 ff.; sowie Tipke (1993: 411).

Wenn nämlich der bislang ehrliche Steuerzahler von den "diskreten Geldanlagen"⁴⁰ vernimmt, die sein finanzmobiler Nachbar, der sich als "flexibler Steuerzahler"⁴¹ versteht, mit Hilfe diverser Steueroasen schon lange spielend nutzt, dann droht eine *Erosion der Steuermoral* auf breiter Front.⁴² So verständlich solche Reaktionen sein mögen, so fatal sind sie für *moralische Infrastruktur eines Gemeinwesens*. Vorhandene und eigentlich zu stärkende Momente eines *staatsbürgerlichen Republikanismus* werden so fortschreitend entmündigt.⁴³ Wenn die rechtsstaatliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von Steuern chronisch unterlaufen wird, dann bleibt das Engagement und die Mitverantwortung der Bürger für die gute und gerechte Einrichtung der *res publica* bald auf der Strecke. Darum müssen alle Gemeinwesen, die sich eine gute und gerechte Ordnung geben wollen, darauf bedacht sein, den Steuerhinterziehungswettbewerb zu unterbinden. Hieraus erwächst eine starke und schwerlich bestreitbare Rechtfertigung für die Bemühungen von EU und OECD. Dies macht auch US-Finanzminister O'Neill unmissverständlich deutlich, indem er die Praxis, Kapitaltitel über Offshore-Finanzzentren abwickeln zu lassen, mit den Worten kommentiert: „Consider just how unfair this is to law abiding U.S. investors who invest in U.S. stocks and pay taxes. The tax evading U.S. investor, investing in the very same U.S. stocks through a secret offshore account, does not.“⁴⁴

4.3. Der Verlust der Steuerautonomie der Staaten

Der *Sinn* der Besteuerung liegt in der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben, die ein Gemeinwesen für sich als notwendig erachtet (*Bedarfsprinzip*). Dabei sollen die Staaten sowohl den Bedarf und damit die Steuerlast als auch die Verteilung der Steuerlast nach Art und Höhe der Einkommen *autonom* im demokratischen Deliberationsprozess bestimmen. Hierüber besteht wohl kaum ein Zweifel. Dieses Prinzip der *Steuerautonomie* wird durch den Steuerleistungswettbewerb nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil, die autonome Bestimmung einer je nationalen Steuerpolitik kann in der Konsequenz dazu führen, dass Steuerpflichtige zuwandern oder auch abwandern. Man kann sogar so weit gehen zu sagen, dass die gezielte Attrahierung von Steuerzahlern durch attraktive Steuer- und Standortbedingungen durchaus als ein legitimes Ziel der Steuerpolitik eines Staates anzusehen ist, zumindest wenn diese diskriminierungsfrei erfolgt. Denn Hierdurch vergrößert sich schlicht das Gemeinwesen und damit sowohl der Bedarf als auch die nach eigenen Vorstellungen des Gemeinwesens zu besteuernde Bemessungsgrundlage. Auch mögen sich die Staaten hierdurch eine gewisse wechselseitige Selbstdisziplinierung gegen überbordende Steuerlasten qua Steuerwettbewerb auferlegen. Auch hierdurch wird das Steuerautonomieprinzip nicht verletzt, zumindest dann nicht, wenn die Staaten der zugehörigen Rahmenordnung ihre autonome Zustimmung erteilen. Hingegen wird das Steuerautonomieprinzip durch den Steuernichtleistungswettbewerb, also den Zustrom von Steuersubstrat ohne Zuwanderung der Steuerpflichtigen, durchbrochen.

Das Steuerautonomieprinzip besagt nicht nur, dass jeder Staat sein eigenes Steuersystem selbst bestimmen können soll, sondern auch, dass er dasselbe Recht anderen Staaten zugestehen soll. Dieses Prinzip scheint weithin anerkannt zu sein. So hat der amerikanische Finanzminister, Paul O'Neill, festgehalten: "The United States does not support efforts to dictate to any country what its own tax rates or tax system should be, and will not participate in any initiative to harmonize world tax systems."⁴⁵ Und auch Liechtenstein hat häufig den Respekt, den sich die Steuerhoheitsgebiete einander zollen sollen, be-

⁴⁰ Götzenberger, A.-R.: Diskrete Geldanlagen, Wien 1997.

⁴¹ Merten, H.-L.: Steueroasen. Handbuch für flexible Steuerzahler. Mit Schwarzgeld-Special, Düsseldorf 1996.

⁴² Vgl. auch Grigat, H.-G.: Verlagerung von Unternehmensgewinnen in das Ausland und Steuerdumping, in: WSI-Mitteilungen, 6/1997, S. 404-414, hier S. 405; OECD: Towards Global Tax Co-operation, Paris 2000, S. 8; Owens (2000).

⁴³ Zum Konzept eines liberalen Republikanismus vgl. Ulrich, P.: Integrative Wirtschaftsethik, 3. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2001, S. 293 ff.

⁴⁴ O'Neill, P.: Treasury Secretary O'Neill Statement on OECD Tax Havens, 10 Mai 2001, <http://www.treas.gov/press/releases/po3-66.htm>, gefunden 1.10.01. Vgl. für die OECD auch Makhoul, G.: Improving Access to Bank Information for Tax Purposes. Statement to the Media, 12 April 2000. Gabriel Makhoul ist der Vorsitzende des Committee on Fiscal Affairs der OECD.

⁴⁵ O'Neill (2001).

tont: "Die Steuerpolitik muss grundsätzlich auch weiterhin unter der Hoheit der einzelnen Staaten bestimmt werden können."⁴⁶

Allerdings lässt sich zweifeln, ob hierbei tatsächlich der *wechselseitige* Respekt vor den Besteuerungsrechten der Staaten und ihrer Hoheitsgebiete gemeint ist. Mario Frick, der Regierungschef des Fürstentums bis zum Regierungswechsel im Februar diesen Jahres, hat des öfteren das Bedarfsprinzip bekräftigt. Jeder Staat soll "so viel Steuern erheben, dass er damit langfristig *seine Aufgaben* erfüllen kann, nicht mehr und nicht weniger."⁴⁷ Dementsprechend soll sich "das Ausmass der Steuern nach dem Finanzbedarf jedes einzelnen Staates" richten.⁴⁸ Wie sollte dies jedoch mit der Praxis des Kleinstaates zusammenpassen, die Steueramts- bzw. -rechtshilfe prinzipiell zu verweigern? Schliesslich handelt es sich bei den in Frage stehenden Geldern weder um Einkommen, die auf dem Territorium Liechtensteins erwirtschaftet wurden, noch dort produktiv eingesetzt werden (sie werden dort lediglich "verwaltet"). Auch stammende Gelder nicht von Personen, die im Fürstentum ansässig sind.

Zum Pudels Kern dieser Verwirrung – und damit zu ihrer Auflösung – stossen wir vor, wenn wir uns die Bedeutung und mögliche Missdeutung des Begriffs 'unserer Steuern' oder 'der Steuern in unserem Land' vergegenwärtigen. So weist der Liechtensteiner Bankenverband die Forderungen von EU und OECD nach einem Informationsaustausch mit der Begründung zurück, "es sei wenig sinnvoll, die Steuern zu erhöhen und dem Staat Einnahmen zukommen zu lassen, *die er gar nicht braucht*."⁴⁹ Und auch Mario Frick verwies auf die "tiefen Steuern *in Liechtenstein*",⁵⁰ die sich der souveräne Staat qua autonomer Steuerpolitik selbst gegeben hat.

Dabei wird jedoch vergessen bzw. unterschlagen, dass ein Teil des Kapitals, für das Liechtenstein ein Besteuerungsrecht reklamiert – nämlich der in Frage stehende und bei weitem grösste Teil –, von Personen oder Firmen stammt, deren einzige Verbindung zu Liechtenstein darin besteht, dass sie Kapital ins Land verschafft haben, sei es real qua Koffertransfer und Tafelgeschäft oder bloss nominell qua Deklaration. Liechtenstein erhebt also Steuern auf Einkommen, die von Personen oder Firmen stammen, welche im Land gar nicht ansässig sind, *und die damit auch gar keinen öffentlichen Finanzbedarf begründen!* Wenn daher jede Bestrebung anderer, in der Regel höher besteuender Staaten, ihr Recht auf die Besteuerung der in ihnen ansässigen Personen und Firmen zu sichern, mit dem Argument zurückgewiesen wird, dass man im eigenen Land nun einmal ein „mildes Steuerklima“ habe, so darf dieser Hinweis als geradezu zynisch bezeichnet werden. Denn tatsächlich hat die Ab- bzw. Zuwanderung von Steuersubstrat nichts mit der attraktiven Steuerpolitik, die *sich* Liechtenstein gibt, bzw. die „*in Liechtenstein*“ herrscht, zu tun, sondern allein mit der von der Steueroase gewährten Erlaubnis der rein pekuniären Zuwanderung ohne Erfordernis der Ansässigkeit.

Dass diese Begründung bzw. diese Praxis nichts mit dem Bedarfs- und Autonomieprinzip der Besteuerung zu tun hat, sondern treffender als „Wildern“ (OECD) in fremdem Steuersubstrat zu bezeichnen ist, zeigt sich auch darin, dass sich der „Finanzbedarf“ nach dieser Logik weiter verringert, je niedriger die „Preise“ bzw. die Steuersätze sind, der Geheimnisschutz vor den Steuerbehörden der Sitzstaaten der Steuerpflichtigen natürlich vorausgesetzt. Das vermittels der weiter ins Land gelockten Kapitalien direkt oder indirekt aufgeblähte Steuervolumen zeigt ja dieser Logik zufolge nur an: "Wir haben keinen Bedarf und brauchen nicht die höheren Steuersätze, die ihr (OECD, EU) von uns [angeblich!] verlangt." Systematisch gesehen ergibt sich diese Anomalie daraus, dass Liechtenstein die Finanzmittel weitestgehend

⁴⁶ Willi, A.: Liechtensteins Finanzplatz im Kontext internationaler Entwicklungen, Referat im Rahmen der Veranstaltung "Finanzplatz Liechtenstein - Gegenwart und Zukunft" vom 7. Juni 2000 in Vaduz (<http://www.vu-online.li/wir/reden.htm#01> Finanzplatz, gefunden 1.10.01.). Dr. Andrea Willi war zur Zeit des Referates Regierungsrätin des Fürstentums Liechtenstein.

⁴⁷ Frick, M.: Das Fürstentum Liechtenstein: Finanzplatz erster Güte (Interview), in: Private. Das Magazin für Vermögensberatung und Private Banking, Sommer 2000, Hvh.d.V.

⁴⁸ Vgl. Neue Zürcher Zeitung: "Liechtenstein ist für Deutschland keine Gefahr". Frick weist Steuerkritik aus Deutschland zurück, in: Neue Zürcher Zeitung, 1. März 2000, S. 13.

⁴⁹ Vgl. Neue Zürcher Zeitung: Keine Überraschung für den Liechtensteiner Bankenverband, 27. Juni 2000, S. 21, Hvh.d.V.

⁵⁰ Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 1. März 2000, Hvh.d.V.

kostenlos und leistungsfrei zuströmen, also ohne dass das Land eine Gegenleistung erbringen müsste. Diese Praxis lässt sich als *Steuerdumping* bezeichnen.⁵¹

Nun wird auch klarer, warum sowohl EU als auch OECD mit Nachdruck und mit guten Gründen auf einen Informationsaustausch drängen. Das Prinzip der autonomen Bestimmung der Steuerpolitik eines Landes – sowohl hinsichtlich des Bedarfs als auch der Verteilung der Steuerlasten – lässt sich nämlich, jenseits der von niemandem gewollten und völlig abwegigen Unterbindung aller grenzüberschreitenden Kapitaltransfers, allein mittels eines Informationsaustausches zwischen autorisierten Steuerbehörden sicherstellen. Damit wäre keineswegs das Ende des Steuerwettbewerbs, sondern bloss das Ende des Nichtleistungssteuerwettbewerbs eingeleitet. Und so wendet sich die OECD ja auch nicht generell gegen Steuerwettbewerb, sondern allein gegen den „schädlichen Steuerwettbewerb“.⁵² Auch ist festzuhalten, dass ein Informationsaustausch *keineswegs* auf eine *Steuerharmonisierung* hinausläuft, wie immer wieder behauptet wird.⁵³ Das genaue Gegenteil trifft zu: Nur ein Informationsaustausch kann eine Steuerharmonisierung vermeiden – sei es nach oben oder unten. Allein er kann sicherstellen, dass die Bürger eines jeden souveränen demokratischen Staates ihre eigene Steuerpolitik autonom bestimmen und wirksam verfolgen können. Ohne Informationsaustausch würden die Steuersätze auf Kapitaleinkommen nämlich der Tendenz nach entweder durch den Steuerwettbewerb angeglichen⁵⁴ - und zwar gegen Null - oder durch irgendeine Form der Quellenbesteuerung (einschliesslich Zahlstellensteuer) tendenziell vereinheitlicht. Wer also etwaigen Steuerharmonisierungsbestrebungen wirklich die Grundlage entziehen und die Steuerautonomie stärken möchte, wird sich einem Informationsaustausch konsequenterweise nicht verschliessen wollen. Dieser greift nicht in die legitimen Besteuerungsrechte anderer Staaten ein, sondern stellt lediglich sicher, dass die Einkommen dort versteuert werden, wo sie einen Finanzbedarf begründen, nämlich im Sitzstaat der Steuerpflichtigen.

4.4. Der gläserne Bürger? Legitimer und illegitimer Schutz der Privatsphäre

Nun wird gegen den Informationsaustausch immer wieder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger ins Feld geführt. Das Bankgeheimnis bzw. die Verweigerung der Steuerrechts- bzw. -amtshilfe sei Ausdruck des grundrechtlich gesicherten „Schutzes der Privatsphäre“. Die als „Hochsteuerstaaten“ bezeichneten Mitglieder von OECD und EU steuerten dessen ungeachtet auf ein internationales Steuerregime zu, das den „gläsernen Bürger beziehungsweise den alles total überwachenden ‚Big Brother‘ à la Orwell“ wolle.⁵⁵

Zwar geht es hier letztlich nicht um das Bankgeheimnis, denn dieses ist ja nationalem Recht zuzurechnen, sondern um die Verweigerung des internationalen Informationsaustausches zwischen autorisierten Steuerbehörden – sei es für jegliche Fälle der Steuerhinterziehung (Lichtenstein) oder bloss für Fälle der „einfachen Steuerhinterziehung“ unter Ausklammerung des „Steuerbetrugs“ (Schweiz). Dennoch wird dieser Themenkomplex typischerweise unter dem Rubrum „Bankgeheimnis“ diskutiert. Das Bankgeheimnis ist zunächst ein Berufsgeheimnis wie jedes andere auch, wie es auch etwa für Anwälte oder Ärzte gilt. Dabei geht es stets darum, private Informationen, die der ‚professional‘ von seinem Kunden, Klienten oder Patienten erhält, nicht an nicht-autorisierte Dritte oder die Öffentlichkeit weiterzuleiten. Bezogen auf den Informationsschutz des Bankkunden lässt sich der gute Sinn des Bankgeheimnisses in

⁵¹ Vgl. hierzu auch Härtel, H.-H.: *Steuerdumping oder Steuerwettbewerb?*, in: *Wirtschaftsdienst*, November 1997, S. 492.

⁵² Vgl. Owens (2000): „OECD is not against all tax competition. Our member countries are prepared to engage in fair competition for financial service activities which are transparent and open. Tax competition can have positive effects. For example, the implementation in one country of a long needed tax reform may encourage other countries to undertake similar tax reforms in order not to lose their relative international competitiveness.“ Vgl. hierzu auch OECD (1998: 13 f.)

⁵³ Vgl. beispielsweise die Stellungnahme von Fürst Hans-Adam II. von Lichtenstein („Hans-Adam II. gegen Steuerharmonisierung“), in: *Neue Zürcher Zeitung*, 30. März 2001, S. 17. Auch der neue Regierungschef Liechtensteins, Otmar Hasler, meint in der Initiative der OECD eine „Bestrebung zur Steuerharmonisierung“ erblicken zu können. Vgl. „Massnahmen gegen organisierte Kriminalität. Keine Kursänderung der neuen Regierung Liechtensteins“, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 16. Mai 2001, S. 17.

⁵⁴ Vgl. hierzu auch Siebert (1998: 54).

⁵⁵ Vgl. „USA contra OECD – Chance für die Schweiz?“, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 26. Mai 2001, S. 21.

den Worten des Ministerpräsidenten Luxemburgs, Jean-Claude Juncker, darin sehen, dass selbstverständlich jeder Bürger "schon ein Recht darauf hat, dass der Nachbar seinen Kontostand nicht erfährt."⁵⁶

An *dieser* Legitimität des Bankgeheimnisses ist in keiner Weise zu zweifeln. Allerdings wird in der gegenwärtigen internationalen steuerpolitischen Diskussion *diese* Legitimität nirgends in Frage gestellt. Es ist daher unredlich, die Vorstösse von EU und OECD mit der Suggestion zurückzuweisen, es ginge ihnen um eine blinde und beliebige "Offenlegung von Personendaten der Anleger".⁵⁷ Die Offenlegung von persönlichen Einkommensverhältnissen – etwa gegenüber den Nachbarn oder den Medien – steht in keiner Weise zur Debatte. Vielmehr geht es einzig und allein um die Darlegung der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gegenüber *autorisierten Steuerbehörden*, die in einem modernen Rechtsstaat selbstverständlich dem Steuergeheimnis unterstehen.

Offenbar gibt es ein berechtigtes und ein unberechtigtes Bankgeheimnis; es gibt eine "berechtigte" und eine "unberechtigte Neugierde".⁵⁸ Die Frage ist, ob die „Neugier“ bzw. das Informationsbedürfnis der Steuerbehörden als unberechtigt gelten und als ‚Schnüffeln‘ verunglimpft werden kann.⁵⁹ Ist dies tatsächlich eine Frage? Generalstaatsanwalt Bertosa jedenfalls ist "der Ansicht, dass das Bankgeheimnis in den demokratischen Ländern, in denen die gleichen Grundsätze gelten, gegenüber den Steuerbehörden nicht bestehen sollte."⁶⁰ Denn erhielte das Bankgeheimnis einen grundrechtlichen, unbeschränkten Verfassungsrang und würde es über das Besteuerungsrecht des Staates gestellt, so erhielte die Entrichtung von Steuern in der Konsequenz den Charakter einer Spende. Zumindest wäre dies die Konsequenz für die Kapitaleinkommenssteuern. Der „gläserne Steuerzahler“ – „gläsern“ vor den Steuerbehörden, wohlgemerkt – ist im übrigen kein Schreckensgespenst, sondern für jeden Arbeitnehmer der Normalfall. Für dessen Einkommen, das auf seinem Lohnausweis vollumfänglich festgehalten ist, gibt es vor den Steuerbehörden auch keine „Diskretion“. Es ist unklar, warum für Kapital- und Arbeitseinkommen mit unterschiedlichen Ellen gemessen werden sollte. Insofern lässt sich auch sagen, dass das Bankgeheimnis gegenüber Steuerbehörden Arbeitnehmer diskriminiert und Kapitaleinkommensbezieher privilegiert.

Für den Grundrechtscharakter des Bankgeheimnisses ebenso wie für die Verweigerung der Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden lassen sich kaum stichhaltige Begründungen auffinden. *Es kann kein allgemeines Grundrecht auf Steuerhinterziehung geben.* Was die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden anbelangt, so hat der Berner Rechtsprofessor Hans Schultz bereits 1953 festgehalten, dass sich die Verweigerung dazu „höchstens rechtfertigen (liesse), wenn der Staat als lästige Einrichtung minderen Werts betrachtet würde, dessen Benachteiligung nur ein geringes Unrecht darstellt.“⁶¹ Selbstverständlich setzt Schultz hierbei die *wechselseitige* Anerkennung und den Respekt der Staaten und ihrer – natürlich gemäss Wohnsitzprinzip zu veranschlagenden – Bemessungsgrundlagen voraus. Hinweise von der Art, „da wir keine Amtshilfe gewähren, lehnen wir entsprechende Gesuche aus dem Ausland grundsätzlich ab“,⁶² stellen diesbezüglich keine Begründungen dar und vermögen darum auch nicht zu überzeugen.

⁵⁶ Juncker, J.-C.: Nichts gegen die Schweiz (Interview), in: Bilanz, August 2000, S. 84-86, hier S. 85.

⁵⁷ Vgl. in diesem Sinne etwa Kraye, G.: Zum Bankkundengeheimnis: ein Blick auf die internationale Situation, Vortrag, Zürich, 3. Februar 2000. Georg Kraye ist Präsident der Schweizerischen Bankiervereinigung.

⁵⁸ Bertosa, B.: "Der Finanzplatz Schweiz hat eine globale Verantwortung" (Interview), in: Neue Zürcher Zeitung, Sonderbeilage Privatbanken, 16. Mai 2000, S. B 13.

⁵⁹ Diese Ansicht vertritt jedenfalls Alt-Staatssekretär Blankart. Blankart, F. A.: Die Berechtigung des Bankkundengeheimnisses, Neue Zürcher Zeitung, 27. November 1999, S. 29.

⁶⁰ Bertosa (2000).

⁶¹ Schultz, H.: Das Schweizerische Auslieferungsrecht, Basel 1953, S. 469.

⁶² Frick (2000).

4.5. Schlussbemerkung – Strategieimplikationen für Finanzdienstleister und Politiker

„Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.“ Diese berühmte Formel Michael Gorbatschows scheint auch im hier interessierenden Zusammenhang zu gelten. Welche ‚Strafen‘ bzw. Sanktionen auf die wegen ihrer Steuerpraktiken in die Kritik geratenen Staaten einwirken werden und ob diese kurz-, mittel- oder erst langfristig greifen – dies zu beurteilen ist sicher nicht leicht. Doch *dass* sie über kurz oder lang greifen werden, darüber scheint mir wenig Zweifel zu bestehen. Die Argumente, die gegen die Praktiken sprechen, die einen Nichtleistungsteuerwettbewerb begünstigen, sind einfach zu triftig, als dass sie sich nicht bei Politikern, einschliesslich Finanzministern, und den Bürgern von illegaler Steuerflucht betroffenen Staaten festsetzen und zu Handlungen hin zu einem echten Steuerleistungswettbewerb treiben würden. Dies gilt übrigens auch für die Bevölkerung der Schweiz, die mit grosser Mehrheit (72% im Jahr 2000) den Schutz, den das Bankgeheimnis bei „Steuerhinterziehung“ bietet, ablehnt.⁶³

Auch von amerikanischer Seite ist bei näherem Hinsehen Sukkurs für ein Festhalten an der derzeitigen Praxis der Verweigerung der Steueramtshilfe nicht zu erwarten. Die Worte von Finanzminister O’Neill sind unmissverständlich: „We cannot turn a blind eye toward tax cheating in any form.“ Auch am „gemeinsamen Ziel“ von OECD und USA lässt er keinen Zweifel. Die Staaten, einschliesslich der USA, müssen „in der Lage sein, von anderen Staaten spezifische Informationen auf Anfrage hin zu erhalten, um so die illegale Umgehung ihrer Steuergesetze durch die wenigen Unehrliehen zu verhindern.“⁶⁴

Ein Aussitzen der latent weiter schwelenden Krise, in denen sich die Finanzplätze der beiden Alpenrepubliken befinden, erscheint wenig klug. Rasch könnte man von den Entwicklungen überrollt werden, die den Finanzplatz unvorbereitet träfe.⁶⁵

Was die Schweiz anbelangt, so scheint der anvisierte Weg der Einführung einer Zahlstellensteuer von 35% nicht wirklich befriedigend. Die Gegenargumente liegen auf der Hand. Zwar würde das Kapital, nachdem es ins Land geströmt ist, versteuert, wobei die Aufteilung der Steuererträge zwischen der Schweiz und den jeweiligen Wohnsitzstaaten noch zu Diskussionen Anlass geben wird; doch erlaubt diese Regelung selbstverständlich weiterhin die Hinterziehung der Steuern auf diejenigen Einkommen, die im Sitzstaat erzielt wurden und erst *danach* in die nach wie vor „Diskretion“ bietende Schweiz transferiert werden. Der Steuerpflichtige zahlt dann in Periode 0 gar keine Steuern auf die in Frage stehenden Einkommensteile, und erst in Periode 1 zahlt er Steuern, allerdings lediglich auf die *Zinsen der nichtdeklarierten* Einkommensbestandteile. Es dürfte klar sein, dass damit die Anreize zur illegalen Steuerflucht nach wie vor gross sind. Überdies unterläuft dieser Vorschlag das Welteinkommensprinzip und die Steuerprogression und widerspricht somit dem Grundsatz der vertikalen Steuergerechtigkeit.

Wie oben deutlich geworden ist, verletzt Liechtenstein die Prinzipien eines Steuerleistungswettbewerbs in weitaus stärkerem Masse als die Schweiz. Da abrupte Änderungen mit dem Argument der mangelnden Zumutbarkeit legitimerweise gekontert werden können, gewinnt der Finanzplatz daher aber auch Zeit. Man könnte den Fortschritten der Schweiz beispielsweise mit einer gewissen Verzögerung folgen, und zunächst eine Zahlstellensteuer einführen und erst später zum Informationsaustausch übergehen – zunächst bei Steuerbetrug, dann auch bei Steuerhinterziehung.⁶⁶

Was die Akteure des Finanzplatzes anbelangt, so können auch diese durch eine solche Strategie Zeit gewinnen. Diese kann dazu genutzt werden, den Finanzplatz vorausschauend auf das Angebot *echter Fi-*

⁶³ Vgl. Neue Zürcher Zeitung: Differenzierte Zustimmung zum Bankgeheimnis, 15. September 2000, S. 23. In der aktuellen Umfrage, die jährlich von der Schweizerischen Bankiervereinigung durchgeführt wird, wurde diese Frage gestrichen.

⁶⁴ O’Neill (2001), Übers.d.V.

⁶⁵ Vgl. hierzu auch Ludlow, P.: Liechtenstein in den New European & Global Order, Centre for European Policy Studies, Brussels 2000, S. 16.

⁶⁶ Dies entspricht im Grundsatz dem Vorschlag von Peter Ludlow, „that Liechtenstein’s legislator ‘shadow’ Switzerland.“ Vgl. Ludlow (2000: iii).

nanzdienstleistungen zu trimmen. Damit sind solche Finanzdienstleistungen gemeint, deren Vorteil für die Kunden nicht bloss in der geschickten Ausnutzung der Rechtslage eines Steuerhafens besteht, sondern auf der überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit im Bereich der financial services selbst beruht. Man muss dann eben besser sein als Zürich, Frankfurt oder London – und nicht bloss auf die für Steuerhinterzieher vorteilhafteren Gesetze verweisen. Der Finanzplatz sollte hierfür genügend Know-how angesammelt haben – nicht bloss Know-how im Bereich der Steuervermeidung – und im Prinzip gut gerüstet sein.

Literatur

- Baldwin, R. E.:** Globalisierung ohne Steuerharmonisierung, in: Neue Zürcher Zeitung, 29./30. August 2000, S. 75.
- Bertossa, B.:** “Der Finanzplatz Schweiz hat eine globale Verantwortung” (Interview), in: Neue Zürcher Zeitung, Sonderbeilage Privatbanken, 16. Mai 2000, S. B 13.
- Blankart, F. A.:** Die Berechtigung des Bankkundengeheimnisses, Neue Zürcher Zeitung, 27. November 1999, S. 29.
- Doggart, C.:** Steuerparadiese und wie man sie nutzt, 3. aktu. u. erw. Auflage 1997.
- Feld, L.P./Kirchgässner, G.:** Fiskalischer Wettbewerb in der EU: Wird der Wohlfahrtsstaat zusammenbrechen?, in: Wirtschaftsdienst, 1995, S. 562-568.
- Frick, M.:** Das Fürstentum Liechtenstein: Finanzplatz erster Güte (Interview), in: Private. Das Magazin für Vermögensberatung und Private Banking, Sommer 2000.
- Fuest, W./Huber, B.:** Steuern als Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, hrsg. vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Köln 1999.
- Götzenberger, A.-R.:** Diskrete Geldanlagen, Wien 1997.
- Grasern-Gertsch, V.:** Der OECD-Bericht betreffend “Identifying and Eliminating Harmful Tax Practices” –Haben Steueroasen eine Überlebenschance?, in: Britzelmaier, B./Geberl, St. (Hrsg.), Wandel im Finanzdienstleistungssektor, 1. Liechtensteinische Finanzdienstleistungs-Symposium an der Fachhochschule Liechtenstein, Heidelberg 2000, S. 57-65.
- Grigat, H.-G.:** Verlagerung von Unternehmensgewinnen in das Ausland und Steuerdumping, in: WSI-Mitteilungen, 6/1997, S. 404-414.
- Härtel, H.-H.:** Steuerdumping oder Steuerwettbewerb?, in: Wirtschaftsdienst, November 1997, S. 492.
- Hayek, v. F.A.:** Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: ders., Freiburger Studien, Tübingen 1969, S. 249-265.
- Homburg, St.:** Allgemeine Steuerlehre, München 1997.
- Hummler, K.:** Schädlicher Steuerwettbewerb?, in: Schweizer Monatshefte, Nr. 9, 2000, S. 6-8.
- Juncker, J.-C.:** Nichts gegen die Schweiz (Interview), in: Bilanz, August 2000, S. 84-86.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft:** Koordination der Steuerpolitik in der Europäischen Union, Brüssel, 1.10.1997.
- Koslowski, P.:** Ethik der Banken und der Börse, Tübingen 1997.
- Krayer, G.:** Zum Bankkundengeheimnis: ein Blick auf die internationale Situation, Vortrag, Zürich, 3. Februar 2000 (Ms.).
- Liechtenstein, A. von und zu:** Liechtenstein im 21. Jahrhundert Herausforderungen und Chancen, Rede vor der 78. Generalversammlung der Handelskammer Schweiz-Österreich am 16. Mai 2001, http://www.presseamt.li/Reden/reden_25.htm, gefunden 12.09.01.
- Ludlow, P.:** Liechtenstein in den New European & Global Order, Centre for European Policy Studies, Brussels 2000, S. 16.
- Makhlouf, G.:** Improving Access to Bank Information for Tax Purposes. Statement to the Media, 12 April 2000.

- Merten, H.-L.:** Steueroasen. Handbuch für flexible Steuerzahler. Mit Schwarzgeld-Special, Düsseldorf 1996.
- O'Neill, P.:** Treasury Secretary O'Neill Statement on OECD Tax Havens, 10 Mai 2001, <http://www.treas.gov/press/releases/po366.htm>, gefunden 1.10.01.
- OECD:** Harmful Tax Competition. An Emerging Global Issue, Paris 1998.
- OECD:** Revenue Statistics 1965-1998, Paris 1999.
- OECD:** Towards Global Tax Co-operation, Paris 2000.
- Owens, J.:** Towards world tax co-operation, in: OECD-Observer, 7. Juli 2000.
- Prellberg, M.:** Legale Steueroasen, in: Financial Times Deutschland, 20. Februar 2001.
- Röpke, W.:** Wettbewerb (II). Ideengeschichte und ordnungspolitische Stellung, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1965, S. 29-36.
- Schultz, H.:** Das Schweizerische Auslieferungsrecht, Basel 1953.
- Siebert, H.:** Disziplinierung der nationalen Wirtschaftspolitik durch die internationale Kapitalmobilität, in: Dwendag, D.: Finanzmärkte im Spannungsfeld von Globalisierung, Regulierung und Geldpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 261, Berlin 1998, S. 41-67.
- Strub, W.:** Der Geheimnisschutz im Liechtensteinischen Treuhandwesen, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1988.
- Thielemann, U.:** Das Prinzip Markt. Kritik der ökonomischen Tauschlogik, Bern/Stuttgart/Wien 1996.
- Tiebout, Ch.M.:** A Pure Theory of Local Expenditures, in: Journal of Political Economy, 1956, S. 416-424.
- Tipke, K.:** Die Steuerrechtsordnung, 3 Bde., Köln 1993.
- Tipke, K./Lang, J.:** Steuerrecht, 16. Aufl., Köln 1998.
- Ulrich, P.:** Integrative Wirtschaftsethik, 3. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2001.
- Wechsler, W. F.:** Follow the Money, in: Foreign Affairs, Juli/August 2001, S. 40-57.
- Willi, A.:** Liechtensteins Finanzplatz im Kontext internationaler Entwicklungen, Referat im Rahmen der Veranstaltung "Finanzplatz Liechtenstein - Gegenwart und Zukunft" vom 7. Juni 2000 in Vaduz (<http://www.vu-online.li/wir/reden.htm#01> Finanzplatz), gefunden 1.10.01
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen:** Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung, BMF-Schriftenreihe Heft 65, Bonn/Berlin 1999.
- Die Bilanz:** Bloss keine neuen Profiteure, 2. Juli 2001.
- Financial Times:** Global Investment Soars, 7. Juni 1996, S. 3.
- Neuen Zürcher Zeitung:** Wieviel Steuerwettbewerb verkraftet die EU? Wiener Expertenkonferenz diskutiert Harmonisierungsbedarf, 15. Juli 1998, S. 19.
- Neue Zürcher Zeitung:** Liechtenstein als "Made im Speck"? Kleine Länder im Visier der EU-Finanzminister, 29. Februar 2000, S. 21.
- Neue Zürcher Zeitung:** Liechtenstein ist für Deutschland keine Gefahr. Frick weist Steuerkritik aus Deutschland zurück, 1. März 2000, S. 13.
- Neue Zürcher Zeitung:** Keine Überraschung für den Liechtensteiner Bankenverband, 27. Juni 2000, S. 21.
- Neue Zürcher Zeitung:** Die List mit den Listen, 1./2. Juli 2000, S. 21.
- Neue Zürcher Zeitung:** Differenzierte Zustimmung zum Bankgeheimnis, 15. September 2000, S. 23.
- Neue Zürcher Zeitung:** Hans-Adam II. gegen Steuerharmonisierung (Interview), 30. März 2001, S. 17.
- Neue Zürcher Zeitung:** Massnahmen gegen organisierte Kriminalität. Keine Kursänderung der neuen Regierung Liechtensteins, 16. Mai 2001, S. 17.
- Neue Zürcher Zeitung:** USA contra OECD - Chance für die Schweiz?, 26. Mai 2001, S. 21.